



RA Dr. Schädler, Wilhelm-Leuschner-Straße 2 67547 Worms

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht
und Verbraucherschutz
Leiterin
Sekretariat PA 6
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Fax: 030 227-36081

Dr. Wolfram Schädler
Rechtsanwalt
Bundesanwalt a.D.
Steuer-Nr. 4386433460
Finanzamt Wiesbaden II

In beratender Funktion
Dr. Andreas Ernemann
Vorsitzender Richter
am BGH a.D.

Wilhelm-Leuschner-Straße 2
(Europahaus)
67547 Worms

Tel.: 06241/9737935

Fax.: 06241/9737936

www.rechtsanwalt-schaedler.de

opferanwalt@rechtsanwalt-schaedler.de

revisionen@rechtsanwalt-schaedler.de

In Kooperation mit
Dr. Frank K. Peter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Zertifizierter Nebenkläger- und
Opferschutzvertreter (DSV)
Counsel admitted to the
International Criminal Court (ICC),
The Hague, NL

Wilhelm-Leuschner-Straße 2
(Europahaus)
67547 Worms

www.kanzlei-im-europahaus.de

office@kanzlei-im-europahaus.de

Worms, den 17.06.2021

Statement

**zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses
für Recht und Verbraucherschutz am
21.06.2021, 14:00 Uhr**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der
CDU/CSU und SPD zur Erweiterung der
Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten
des Verurteilten gemäß § 362 StPO (Gesetz
zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)**

Stellungnahme:

Mein Mandant, Hans von Möhlmann, und ich haben sich für eine Änderung des § 362 StPO, so, wie sie der Gesetzentwurf jetzt im Auge hat, seit 6 Jahren eingesetzt.

Ich komme daher einen langen Weg her. Auf diesem Weg sind die Argumente intensiv und gegensätzlich ausgetauscht worden. Die Gesichtspunkte sind nun in dem bemerkenswerten Gesetzentwurf erschöpfend und umfassend erörtert worden. Die folgende Stellungnahme kann sich deshalb auf wenige Punkte beschränken.

Ich darf aber schon an dieser Stelle mitteilen, dass mein Mandant und ich uns freuen über die derzeitige Bewegung, die in die lange Jahre festgefahrene Diskussion gekommen ist.

1.

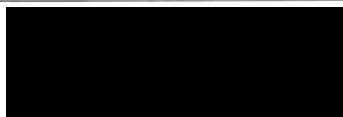
Die lang andauernde Diskussion wird verständlich vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen mit dem Rechtswesen im Nationalsozialismus, wo es dem Staat nach Belieben möglich war, nicht nur freisprechende Urteile, sondern auch seiner Meinung nach zu milde Urteile zu kassieren und in strengere Urteile umzuwandeln. Zu Recht wollten die Väter des Grundgesetzes dem einen Riegel vorschieben und enge Grenzen zugunsten der Rechtssicherheit setzen.

Und hiermit ist aber nach meiner Meinung auch der Kern von Art. 103 Abs. 3 des Grundgesetzes beschrieben: **Der Staat darf in einem Rechtsstaat nicht Urteile austauschen, die ihm missliebig sind.**

Der Gesetzentwurf respektiert diese Grenzsetzung, da sein Anwendungsbereich auf die unverjährbaren Delikte Mord und Völkermord beschränkt ist.

Und hier schließt sich ein Kreis:

Mord ist unverjährrbar. In allen unseren Diskussionen war das jedem, vor allen dem Rechtsunkundigen, präsent. Die Unverjährrbarkeit, historisch als Kampf gegen die Nazidelikte gedacht, entwickelte sich zu einem Leuchtturm unseres Rechtsstaates, weil dieser jedem signalisiert, die Strafverfolgung gibt niemals auf, das Schwerste aller Delikte zu ahnden!



Der vorliegende Gesetzentwurf führt diesen Rechtsgedanken jetzt so zu Ende, dass ein falsch freigesprochener Mörder niemals seines Triumphs über die Fakten sicher sein kann.

2.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschreibt eine Änderung der Strafprozessordnung und somit eine unechte Rückwirkung.

Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes und das daraus abgeleitete strafrechtliche Rückwirkungsverbot gelten unstreitig nur für die Strafbarkeit des Verhaltens, also für das materielle Strafrecht, nicht für strafprozessuale Fragen und damit auch nicht für das Wiederaufnahmerecht.

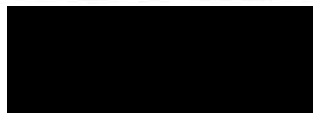
Auf die Ausführungen von Prof. Schöch am 18.03.2009 im Rahmen einer vorherigen Anhörung zu einem entsprechenden Gesetzentwurf des §362 StPO darf ich mich an dieser Stelle beziehen.

3.

Der Gesetzentwurf stellt die Balance für die Wiederaufnahmegründe zuungunsten des Verurteilten wieder her, nachdem diese durch die Änderung des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24.08.2004 zu seinen Gunsten verschoben worden sind:

Die Vorschrift des § 59 StPO, die die Vereidigung regelt, trat am 01.09.2004 in seiner derzeitigen Fassung in Kraft. Nach der alten Fassung hatte das Gesetz die Vereidigung eines Zeugen nach seiner Vernehmung als Regel, die Nichtvereidigung als Ausnahme vorgesehen. Mit der Neufassung der Bestimmung hat der Gesetzgeber dieses Regelausnahmeverhältnis umgekehrt; danach sollten Zeugen im Regelfall nicht mehr vereidigt werden.

Diese Umkehrung des Regelausnahmeverhältnisses bei der Vereidigung hatte unmittelbare Auswirkung auf die Vorschrift, um die es hier geht: Nach §362 Nr.2 StPO in seiner unveränderten Fassung kann das Verfahren nämlich nur dann wieder aufgenommen werden, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger sich einer u.a. fahrlässigen Verletzung der **Eidespflicht** schuldig gemacht hat.



Wird er aber **nicht** vereidigt und er macht nur fahrlässig eine falsche Aussage läuft der Wiederaufnahmegrund der Nr. 2 des §362 StPO faktisch leer, ob wohl er einer der wichtigsten Gründe für eine Wiederaufnahme gewesen ist.

Dieses lässt sich eindrucksvoll beschreiben an dem Prozess, bei dem der Täter von Frederike von Möhlmann freigesprochen wurde: Der Gutachter, der über den Reifenabdruck Auskunft geben musste, hatte – so haben es die Ermittlungen ergeben – ein falsches Gutachten, allerdings nur fahrlässig, abgeliefert. Wäre er – wie früher - vereidigt worden, hätte das Verfahren gegen den Täter ohne weiteres wiederaufgenommen werden können.

Was bedeutet das?

Das bedeutet aus meiner Sicht nichts weniger, als dass der vorliegende Gesetzentwurf die aus dem Lot geratene Rechtswirksamkeit des § 362 StPO durch die hier vorgesehene Ziffer 5 wenigstens teilweise wieder korrigiert.

Ich danke Ihnen, dass Sie mir die Gelegenheit gegeben haben, meine Argumente noch einmal in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens darzulegen.

